



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56073 Koblenz

Verteiler



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: 0261 400-0
Telefax: 0261 400-7030
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

Liebschaft-Gneisenau-Kaserne:
Bw-Netz: 4807

(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen
BAAINBw-L4.4
A/L4.4/2013/0163/R4



Koblenz,
10.12.2013

Betr.: Nutzungseinschränkung Basishelm TopOWL HMS/D für WaSys NH90
hier: Ergänzende Weisung

- Bezug:** 1. WaSysKdoLw V 4 - Weisung Nutzungsleiter R&S „Gehörschutz
Fliegendes Personal“ vom 16. Mai 2011
2. BAAINBw L4.4 – Besondere Sicherheits- und Schutzbestimmungen
WaSys NH90, Stand: 28.10.2013
3. WTD 91 – GF 530 – Abschätzung Einsatzzeit Basishelm TopOWL
HMS/D mit Gehörschutzotoplastik vom 4. Dezember 2013

Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden für die Besatzungsangehörigen des
WaSys NH90 wurde mit Bezug 2. für das WaSys NH90 – unter der Voraussetzung, das
sich die Besatzungsangehörigen zwischenzeitlich in Bereichen mit einem Lärmpegel
unterhalb 77 dB(A) aufhalten – die Nutzung des Basishelm TopOWL HMS/D auf vier (4)
Flugstunden begrenzt.

Weiterhin liegt bis zum Abschluss des Projektes „Kommunikationsoptimierter Lärmschutz
Luftfahrzeugbesatzungen“ mit Bezug 1. für die Einzelfallbeschaffung von individuell
angepasstem Gehörschutz (Otoplastik) für fliegendes Personal aufgrund einer
medizinischen Indikation für das Tragen zusätzlich zum Fliegerhelm SPH-4/G / Headset
eine Ausnahmeregelung vor.

Diese Ausnahme ist auf Grund Entscheidung des Nutzungsmanagers R&S „Gehörschutz
Fliegendes Personal“ auch auf die Benutzung des Basishelm TopOWL HMS/D
anwendbar.

Auf die o.a. Ausnahme (Bezug 1.) verweisend, wurde mit Bezug 3. einer Ausstattung der
Luftfahrzeugbesatzungen mit Otoplastiken mit Filterelement ER 15 als zusätzlichem
Gehörschutz zum Basishelm TopOWL zugestimmt. Ergänzend zu der in den Besonderen
Sicherheits- und Schutzbestimmungen (Bezug 2.) beschriebenen Nutzungseinschränkung
kann nach Abschätzung der Lärmmess- und Auswertestelle Bw (WTD 91) die Realflugzeit
für LfzFhr mit dem WaSys NH90 bei Nutzung einer Otoplastik mit Filterelement ER 15 in
Verbindung mit dem Basishelm TopOWL HMS/D sieben (7) Realflugstunden wöchentlich /
davon maximal vier (4) Realflugstunden täglich betragen.

...

Aufgrund o.a. Sachverhalt werden für die Benutzung des Basishelm TopOWL HMS/D im WaSys NH90 ergänzend zu den Besonderen Sicherheits- und Schutzbestimmungen nachfolgende Ausnahmeregelungen erlassen:

Um zu gewährleisten, dass der Tages-/ Wochen-Lärmexpositionspegel der Besatzung die obere Auslöseschwelle von 85 dB(A) nicht überschreitet und unter der Voraussetzung dass sich die Besatzungen zwischenzeitlich in Bereichen mit einem Lärmpegel unterhalb 77 dB(A) aufhalten, wird

- die Nutzung des Basishelm TopOWL HMS/D NH90 ohne Verwendung von zusätzlichem Gehörschutz auf vier (4) Realflygestunden pro Woche begrenzt.
- die Nutzung des Basishelms TopOWL HMS/D NH90 in Verbindung mit zusätzlichem Gehörschutz Otoplastik ER 15 auf sieben (7) Realflygestunden pro Woche, davon maximal vier (4) Realflygestunden pro Tag begrenzt.

Durch den Träger/ die Trägerin sind nach dem Empfang der Otoplastik vor dem ersten Flug und danach in regelmäßigen Abständen von 12 Monaten in der Nutzungsphase Funktionstests durchzuführen. Der Funktionstest dient der Überprüfung der fachgerechten Herstellung sowie Anpassung, um die Funktionalität im Sinne der Lufttuchtigkeit während der Nutzungsphase sicherzustellen. Vor der ersten Benutzung und später bei Bedarf sind hierzu durch den Fliegerarzt/ die Fliegerärztin Tonaudiogramme zu erstellen.

Ergänzend zu den Besonderen Sicherheits- und Schutzbestimmungen sind nachfolgende Auflagen einzuhalten:

1. Zum Schutz vor Schädigungen des Gehörs sind vor jedem Einsatz der Otoplastik im WaSys NH90 die Einstellungen an der Bedienkonsole für die Kommunikations-/ Intercom-Anlage vor dem Aufschalten der Versorgungsspannung auf den Nullwert einzustellen. Danach können die Regler auf den benötigten Wert hochgestellt werden.
2. Vor dem ersten Einsatz der Otoplastik im Flugbetrieb ist einmalig durch den Träger/ die Trägerin im Gesamtsystem mit dem Basishelm TopOWL HMS/D und der Kommunikations-/ Intercom-Anlage eine Funktionsüberprüfung zur Sprachverständlichkeit unter Triebwerkvollast durchzuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung und Verständlichkeit der Audiowarnungen zu richten. Diese Überprüfung der Verständlichkeit kann beim Run-Up unmittelbar vor Take-Off erfolgen und ist durch den Träger/ die Trägerin nach dem ersten Flug durch in der L-Akte des Basishelm TopOWL HMS/D zu quittieren. Bei auftretenden Verständnisproblemen ist das Flugvorhaben abubrechen.
3. Bei Auftreten von Problemen im Betrieb (z.B. Kommunikation, Druckausgleich, Reizung des Gehörganges etc.) sind die Gehörschutzsätze (Otoplastiken) für die weitere Nutzung zu sperren. BAAINBw L4.4 ist umgehend zu informieren.
4. Personenbezogene Nutzungszeiten der Gehörschutzsätze sind durch den Fachbereich Rettungssysteme und Flugausrüstung aktenkundig zu erfassen.

